



Amt der Wiener Landesregierung
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
www.wien.gv.at

Es wird um Erteilung einer Bewilligung gemäß § 53 Abs. 1 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024) (siehe Information) für

Frau/Herr / Vor- und Nachname

geboren am

als (Beruf)

in (Name und Anschrift der Krankenanstalt/ des Instituts | Die Einrichtung muss in Wien sein) ersucht.

Für die Bewilligung des obgenannten Antrages werden für die fachliche Begutachtung folgende zusätzliche Informationen benötigt: ausreichende Deutschkenntnisse des/r Bewerbers/in vorhanden: ja nein

ärztlicher/e Leiter/in der Einrichtung ist:

Frau/Herr / Vor- und Nachname

Kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht ist gewährleistet durch:

Frau/Herrn/ Vor- und Nachname (als Nachweis der Qualifikation bitte Nummer der Registrierung im Gesundheitsberuferegister anführen)

Mindestens ein/e Angehöriger/e des entsprechenden medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe der/die über die notwendige Berufserfahrung sowie die fachliche und pädagogische Eignung besitzt, muss in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zu dieser Einrichtung stehen.

Zahl und Wochenstundenarbeitszeit aller in der Krankenanstalt/der Ordination beschäftigten Angehörigen des jeweiligen gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe.

Zahl und Wochenstundenarbeitszeit aller in der Krankenanstalt/der Ordination zu Fortbildungszwecken gemäß § 53 Abs. 1 MTD-Gesetz 2024 beschäftigten Personen.

Zahl der in der Krankenanstalt/Ordination in Ausbildung befindlichen Praktikanten/innen (Studierende der medizinisch-technischen Akademien, Schüler/innen der MTF-Schule, medizinische Masseure/innen in Ausbildung)

Ich habe das Merkblatt erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen.

Name und Unterschrift des/der ärztlichen Leiters/Leiterin der Krankenanstalt bzw. des/der niedergelassenen Arztes/Ärztin



Amt der Wiener Landesregierung
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
www.wien.gv.at

**Information zum § 53 Bundesgesetz über
die Regelung der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024)**

- (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine abgeschlossene Ausbildung in einem MTD-Beruf besitzen, die einer Ausbildung im entsprechenden MTD-Beruf gleichwertig ist, dürfen zu Fortbildungszwecken eine Tätigkeit in dem entsprechenden MTD-Beruf unter Anleitung und Aufsicht einer / eines Angehörigen des entsprechenden MTD-Berufs mit einer Bewilligung der Landeshauptfrau / des Landeshauptmannes bis zur Höchstdauer von zwei Jahren ausüben.
- (2) Die Bewilligung hat unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Ausland vermittelt worden sind, sowie auf die Deutschkenntnisse zu erfolgen. Fehlendes Wissen in grundlegenden berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.
- (3) Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1
 1. in einer bestimmten Krankenanstalt od
 2. in einer bestimmten sonstigen, unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die die Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dient, oder
 3. bei einer / einem bestimmten freiberufllich tätigen Ärztin / Arzt zu beschränke
- (4) Krankenanstalten, Einrichtungen oder Ärzte gemäß Abs. 3 haben nachzuweisen, dass
 1. sie über fachliche Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungszieles gewährleiste verfügen und
 2. für eine kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht mindestens eine Angehörige / ein Angehörig des entsprechenden MTD-Berufs, die / der die notwendige Berufserfahrung und fachliche Eignung besitzt, in einem Dienst- oder anderen Vertragsverhältnis zu dieser Einrichtung steht.

Merkblatt Für den/die Dienstgeber*in

Da es sich bei einer Tätigkeit zu Fortbildungszwecken nicht um eine Anerkennung bzw. Gleichstellung mit in Österreich ausgebildeten Angehörigen von Sanitätsberufen handelt, ist eine Anleitung und Aufsicht durch Fachpersonal, das in Österreich zur uneingeschränkten Berufsausübung berechtigt ist, vorauszusetzen. Die Heranziehung zu Tätigkeiten im gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Dienst muss, abhängig vom Stand der Fachkenntnisse, individuell erfolgen.

Im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber dem/der Patienten/innen, die erforderliche Dokumentation der Tätigkeit und die Kommunikation im Team und mit den Patienten/innen ist vorauszusetzen, dass die Überprüfung der Deutschkenntnisse durch den/ die künftige*n Dienstgeber*in sowohl mündlich als auch schriftlich stattgefunden hat, wobei auch auf die korrekte Wiedergabe von Zahlen geachtet wurde.

Im Falle einer Anstellung muss vom/von der Dienstgeber*in darauf geachtet werden, dass die berufsspezifischen Vorschriften und Verhaltensregeln bekannt sind und eingehalten werden. Für Personal mit nicht deutscher Muttersprache sollten schriftliche Anweisungen bzw. Informationen über Vorschriften, Verhaltensregeln und gesetzliche Bestimmungen in verständlicher Form erfolgen und nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.